

# SICHERSTELLUNGSERLASS



Der Sicherstellungserlass besteht aus folgenden Teilen:

- A Erstellung der provisorischen Schulorganisation und Lehrfächerverteilung
- B Versetzungen
- C Besetzungen durch Aufnahme von VertragslehrerInnen
- D Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982
- E Sonderverträge

Die wichtigsten Inhalte der einzelnen Teile:

## A Erstellung der provisorischen Schulorganisation und Lehrfächerverteilung (LFV)

- Beachtung der einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen einschließlich der dazu ergangenen Erlässe, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die im Zuge der Ressourcenbewirtschaftung formulierten Vorgaben
- Sicherstellen des effizienten Personaleinsatzes
- Aufnahme in die provisorische LFV:
  - die voraussichtlich geführten Klassen bzw. Jahrgänge
  - die Pflichtgegenstände
  - verbindlichen Übungen
  - die voraussichtlich geführten alternativen Pflichtgegenstände
  - Wahlpflichtgegenstände
  - Freigegegenstände
  - unverbindlichen Übungen
  - die voraussichtlich in die Lehrverpflichtung einzurechnenden Stunden (z.B. Leitungsfunktionen, Nebenleistungen usw.)
  - alle LehrerInnen (bzw. deren Unterrichtszeilen), durch deren Tätigkeiten das durch rechtliche Vorgaben und standortspezifische Faktoren bestimmte Unterrichts- und Verwaltungspensum abgedeckt wird – auch jene LehrerInnen, die mit Ablauf des 30. November in den Ruhestand übertreten
  - Privatschulen: nur die BundeslehrerInnen, die der Privatschule als lebende Subvention zugewiesen sind bzw. jene PrivatlehrerInnen, für die der Bund die Personalkosten gemäß §19 Abs. 3 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, ersetzt
  - Mitverwendungen
  - Dauernde Mehrdienstleistungen (MDL) – bei der Vergabe ist darauf zu achten, dass diese MDL aus personellen und pädagogischen Gründen vertretbar sind. MDL sind auf alle in Frage kommenden LehrerInnen zirka gleichmäßig aufzuteilen.
  - Lehrkräfte sind grundsätzlich nur in jenen Unterrichtsgegenständen einzusetzen, für die sie voll lehrbefähigt sind



- Berücksichtigung von voraussichtlichen
  - Herabsetzungen der Lehrverpflichtung/Teilzeitbeschäftigungen gemäß den §§50a und 50b BDG 1979, §20 VBG, §15h MSchG und §8 VKG
  - Lehrpflichtermäßigungen gemäß §8 Abs. 2 Z 1 bis 3 BLVG
  - Einrechnungen von Nebenleistungen gemäß §9 BLVG bzw. §40a Abs. 15 VBG
  - Dienstfreistellungen gemäß §78a BDG 1979 oder §29g VBG (Gemeindemandatare)
  - Dienstfreistellungen gemäß §78c BDG 1979 oder §29j VBG (Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung)
  - Fälle des Verbrauchs gutgeschriebener Wochen-Werteinheiten (§61 Abs. 16 GehG)
- Stunden, die nicht abgedeckt werden, sind zur Ausschreibung zu beantragen

## B Versetzungen

- Vermeidung von Versetzungen von Amtswegen, sofern sie nicht zwingend geboten bzw. zur Einsparung von Kosten für den Bund wünschenswert sind – Berücksichtigung der Familien- und Wohnverhältnisse. Auf Ansuchen werden Lehrkräfte möglichst an Dienstorten zu verwenden sein, die ihrem Wohnsitz naheliegen.
- Sofern mit einer Versetzung eine Änderung der Verwendungsgruppe oder der anzuwendenden Ernennungserfordernisse verbunden ist, ist eine Ernennung gemäß den §§2 bis 5 BDG 1979 erforderlich. In diesem Fall ist der diesbezügliche Antrag zeitgerecht dem BMBWF vorzulegen.

## C Besetzungen durch Aufnahme von VertragslehrerInnen

- Anwendung der Reihungskriterien des §203h BDG 1979 in Verbindung mit §37a bzw. §90a VBG
- Bestellung und Weiterbestellung von VertragslehrerInnen durch die Bildungsdirektionen

## D Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982

Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 kommen seit 1. September 2019 (als Verträge, die dem „alten“ Dienstrecht zuzuordnen sind) für Erstanstellungen nicht mehr in Betracht.

Weiter- und Wiederbestellungen von VertragslehrerInnen nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 sind nach Maßgabe des Abschnittes A des Erlasses GZ BMBWF-722/0014-II/11/2019 vom 3. Juni 2019 zulässig und ggf. von den Bildungsdirektionen vorzunehmen.



## E Sonderverträge

- Sonderverträge im „alten“ Dienstrecht: Sind seit 1. September 2019 für Erstanstellungen nicht mehr möglich. Für Weiter- bzw. Wiederbestellungen sind die Bildungsdirektionen zuständig.
- Sonderverträge im „neuen“ Dienstrecht: Werden für Erstanstellungen die Zuordnungsvoraussetzungen für das pd-Schema nicht erfüllt, sind diese Fälle zur Prüfung bezüglich einer sondervertraglichen Anstellung den zuständigen Abteilungen II/11 (AHS, Bildungsanstalten) bzw. II/12 (BMHS ausgenommen Bildungsanstalten) zeitgerecht vorzulegen (Vorlagepflicht, Genehmigung durch die Zentralstelle).